

# Politik zu Anlegerprofil und Sondierung Produktkenntnisse und Erfahrungen



## Hintergrund

Bei der Anlageberatung muss die KBC Bank prüfen, ob der Kunde zum Zielmarkt des Anlageprodukts gehört, in das er investieren möchte, und ob dieses Anlageprodukt für ihn geeignet ist. Letzteres ist die "Eignungsbeurteilung". Es ist wichtig festzustellen, ob der Kunde über ausreichende Finanzkraft, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und wie seine Einstellung zu Risiko und Rendite ist.

In erster Instanz und bevor die KBC Bank dem Kunden eine Anlageberatung geben kann, erstellt sie gemeinsam mit dem Kunden ein Anlegerprofil. Anschließend wird eine Prüfung der Produktkenntnisse und Erfahrungen<sup>(\*)</sup> durchgeführt, um festzustellen, ob der Kunde ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit dem Anlageprodukt hat, in dem er anlegen möchte.

Möchte der Kunde aus eigener Initiative und auf eigene Rechnung (d. h. ohne Anlageberatung) ein "komplexes" Finanzinstrument kaufen, muss die KBC Bank bei Erhalt und Ausführung des Auftrags eine Angemessenheitsbeurteilung durchführen. Die KBC Bank beurteilt anhand der Prüfung der Produktkenntnisse und Erfahrungen, ob der Kunde ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hat.

Es ist wichtig, dass die KBC die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit auf der Grundlage genauer, vollständiger und aktueller Kundeninformationen vornehmen kann. Es liegt daher im Interesse des Kunden, beim Ausfüllen des Anlegerprofils und der Befragung zu den Produktkenntnissen korrekte und vollständige Antworten zu geben. Es kann Situationen geben, in denen keine Angemessenheitsbeurteilung stattfindet, zum Beispiel wenn der Kunde die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung stellt oder diese Informationen nicht ausreichen, um die Angemessenheitsbeurteilung vornehmen zu können, oder wenn Kunden „nicht komplexe“ Finanzinstrumente auf eigene Initiative erwerben. Wenn die KBC nicht über ausreichende Informationen verfügt, um die Angemessenheitsbeurteilung vornehmen zu können, oder wenn aus diesen Informationen hervorgeht, dass das Anlageprodukt für den Kunden nicht geeignet ist, kann der Kunde dennoch auf eigene Initiative Orders ausführen lassen. In solchen Fällen gibt die KBC dem Kunden eine Warnmeldung.

Die KBC Bank ist verpflichtet, eine Politik in Bezug auf die folgenden Aspekte festzulegen:

- wer Gegenstand der Eignungsbeurteilung und der Prüfung der Produktkenntnisse und Erfahrungen sein sollte
- ob eine Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde
- wie die Eignungsbeurteilung in der Praxis durchgeführt wird
- welche Auswirkungen dies auf die betroffenen Kunden haben könnte

Diese Politik wurde in Umsetzung der europäischen MiFID-II-Richtlinie entwickelt.

Im Folgenden sind die Verhaltensregeln aufgeführt, die die KBC in dieser Hinsicht anwendet.

## Das Anlegerprofil

### Allgemeine Regel

Die KBC Bank ermittelt das Anlegerprofil der Person, der das Vermögen, über das sie berät, gehört. Die KBC Bank geht davon aus, dass die Vermögenswerte dem Konto- oder Portfolioinhaber gehören. Der Inhaber ist die Person, auf deren Namen das Konto oder Portfolio bei der KBC Bank registriert ist.

Der Inhaber kann sein Anlegerprofil nur über eine notarielle Vollmacht von einer anderen Person bestimmen lassen.

Die KBC Bank verwendet das Anlegerprofil des Inhabers immer für die Eignungsbeurteilung aller empfohlenen Anlagevorschläge. Dies gilt auch, wenn die Anlageorder nicht vom Inhaber selbst, sondern von einer anderen Person, zum Beispiel einem Vertreter oder einem Bevollmächtigten, durchgeführt wird.

Kunden, die sich ausdrücklich weigern, ein Anlegerprofil auszufüllen, festzulegen oder zu unterzeichnen, können keine Anlageberatung erhalten. Die KBC Bank kann daher keine Beratung bieten für Anlageorders, die sie erteilen möchten.

Weitere Informationen zum Beratungsansatz der KBC Bank entnehmen Sie bitte dem Informationsdokument "[Anlageberatungsansatz](#)", das auf [www.kbc.be/rechtliche-informationen/dokumente](http://www.kbc.be/rechtliche-informationen/dokumente) < Sparen und Anlegen < Anlageberatungsansatz zu finden ist oder in einer der KBC-Filialen erhältlich ist.

### Bruchteilsgemeinschaften, Gesellschaften des allgemeinen Rechts, nicht rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Gesellschaften

Im Falle einer Bruchteilsgemeinschaft, einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts, einer nicht rechtsfähigen Vereinigung oder einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft müssen grundsätzlich alle Inhaber oder Gesellschafter gemeinsam handeln. In diesem Fall müssen sie im gegenseitigen Einvernehmen **eine Person von ihnen benennen**, mit der die KBC Bank das Anlegerprofil der Bruchteilsgemeinschaft, der Gesellschaft des allgemeinen Rechts, der nicht rechtsfähigen Vereinigung oder der nicht rechtsfähigen Gesellschaft bestimmt. Bei der Beantwortung der Fragen muss die benannte Person die Situation der betreffenden Bruchteilsgemeinschaft, Personengesellschaft, faktischen Vereinigung oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, für die sie handelt, berücksichtigen.

Dasselbe gilt, wenn gemäß Satzung oder Geschäftsordnung der Bruchteilsgemeinschaft, der Gesellschaft des allgemeinen Rechts, der nicht rechtsfähigen Vereinigung oder der nicht rechtsfähigen Gesellschaft ein Vertreter bestellt wird.

Besteht **keine Einigung über die Person**, deren Antworten zur Bestimmung des Anlegerprofils herangezogen werden, muss das Profil auf der Grundlage der Antworten des Inhabers erstellt werden, der die defensivste Einstellung zu Risiken sowie die niedrigste Finanzkraft aufweist.

(\*) Die Erfahrung mit Produkten, die bei der KBC vorhanden sind, wird automatisch aus unseren Systemen abgeleitet.

## Verheiratete und Zusammenwohnende

Für verheiratete oder zusammenwohnende Kunden mit getrennten Konten jeglicher Art bietet die KBC Bank die Möglichkeit, sich entweder für alle Konten (gemeinsame und getrennte Konten zusammen) oder für die gemeinsamen und getrennten Konten separat beraten zu lassen. Die Wahl eines gesamten oder individuellen Beratungsansatzes ist eine Kundenwahl und steht nicht im Zusammenhang mit dem ehelichen Güterstand verheirateter Kunden.

Außerdem gehören Gelder oder Anlagen, die von verheirateten Kunden auf einem gemeinsamen Konto gehalten werden, nicht unbedingt zum gemeinsamen Vermögen im rechtlichen Sinne. Umgekehrt gehören Gelder und Anlagen auf Einzelkonten nicht unbedingt zum eigenen Vermögen des verheirateten Kunden. Ob Geld oder Anlagen rechtlich zum gemeinsamen Vermögen oder zum individuellen Vermögen verheirateter Kunden gehören, richtet sich nach dem Güterstand, unter dem sie verheiratet sind, und nicht nach der Art des Kontos (gemeinsam oder individuell), auf dem sie das Geld oder die Anlagen halten.

Das Konto, auf dem Gelder oder Anlagen gehalten werden, kann jedoch die Fähigkeit des verheirateten Kunden beeinflussen, nachzuweisen, zu welchem Vermögen die Gelder oder Anlagen rechtlich gehören. Kunden können freiwählen, ob sie Einzel- oder Gemeinschaftskonten nutzen möchten, aber es ist ratsam, sich das gut zu überlegen.

Im Rahmen **des individuellen Beratungsansatzes** wird ein eigenes Anlegerprofil erstellt für:

- Konten, deren alleiniger Inhaber ein Ehepartner oder ein zusammenwohnender Partner ist;
- Konten, deren alleiniger Inhaber der andere Ehepartner oder der andere zusammenwohnende Partner ist;
- Konten, deren Inhaber beide Ehepartner oder beide zusammenwohnenden Partner sind.

Diese drei Anlegerprofile können unterschiedlich sein.

Im Rahmen des **Gesamtberatungsansatzes** wird ein gemeinsames Anlegerprofil für beide verheirateten oder zusammenwohnenden Partner erstellt. Jede Frage zum Anlegerprofil muss aus der Sicht der Gemeinschaft oder der Bruchteilsgemeinschaft (für Zusammenwohnende) beantwortet werden. Besteht **keine Einigung über die Person**, deren Antworten zur Bestimmung des Anlegerprofils herangezogen werden, muss das Profil auf der Grundlage der Antworten des Inhabers erstellt werden, der über die defensivste Einstellung zu Risiken sowie die niedrigste Finanzkraft aufweist.

Verheiratete oder zusammenwohnende Partner, die Private-Banking-Kunden sind, können sich für einen globalen Ansatz entscheiden und ein gemeinsames Anlegerprofil ausfüllen, wenn sie bei den verschiedenen Fragen zum Anlegerprofil übereinstimmen. Dieses gemeinsame Anlegerprofil kann dann sowohl für das gemeinsame Portfolio (Portfolio auf den Namen beider Partner) als auch für individuelle Portfolios (Portfolio auf den Namen des jeweiligen Partners) verwendet werden.

Wenn die Partner unterschiedliche Antworten auf die Fragen zum Anlegerprofil geben, wählen sie getrennte Ansätze, und es werden getrennte Anlegerprofile für das individuelle Portfolio jedes Partners sowie für das gemeinsame Portfolio erstellt.

Dabei wählen beide Partner auch aus, welche Konten und/oder Positionen, entweder auf den Namen eines von ihnen oder auf den Namen beider, Gegenstand des gemeinsamen Portfolios sind.

Unabhängig davon, ob ein globaler oder individueller Ansatz gewählt wird, kann im Private Banking sowohl ein gemeinsames als auch ein individuelles Portfolio pro Kunde eröffnet werden. Anders ist es außerhalb des Private Banking: Dort hat ein Kunde, der sich für den globalen Ansatz entscheidet, nur ein gemeinsames Portfolio, das den Besitz aller Parteien enthält, und kann keine individuellen Portfolios eröffnen, wenn er sich für den globalen Ansatz entscheidet.

Bei der erstmaligen Registrierung des Anlegerprofils müssen verheiratete oder in einer zusammenlebende Personen in den folgenden Fällen immer die gegebenen Antworten bestätigen:

- bei globalem Beratungsansatz für das einzige gemeinsame Anlegerprofil.
- im Falle des individuellen Beratungsansatzes für das Anlegerprofil für Konten, die von beiden Ehepartnern oder zusammenwohnenden Partnern gehalten werden.
- im Private Banking für das Anlegerprofil für das globale Portfolio.

Ist ein Ehepartner oder zusammenwohnender Partner mit den Antworten des anderen nicht einverstanden, kann er das Anlegerprofil ablehnen. Um eine Beratung auf Basis des globalen Ansatzes oder für eine Beratung zu Konten im Namen beider oder zu ihrem globalen Portfolio zu erhalten, müssen sie in diesem Fall ein neues Anlegerprofil bestimmen.

Ehepaare und zusammenwohnende Personen können sich gegenseitig ermächtigen, das Anlegerprofil nachträglich separat zu ändern. Diese Zustimmung muss immer von beiden unterschrieben werden. Jeder Ehepartner oder zusammenwohnender Partner kann diese Zustimmung jederzeit einseitig widerrufen, indem er sich an seine KBC-Filiale oder KBC-Live wendet. Eheleute und zusammenwohnende Paare, die sich gegenseitig die Erlaubnis erteilen, müssen sich gegenseitig über ihre persönliche Situation informieren, z.B. über alle ihre Einkünfte und Ausgaben, ihre Finanzpläne, ihre Risikopräferenzen usw., damit sie der KBC jeweils vollständige und korrekte Informationen geben können.

## Minderjährige und Personen mit einem gerichtlichen Schutzstatus

Für Minderjährige und Personen mit einem gerichtlichen Schutzstatus wird das Anlegerprofil vom gesetzlichen Vertreter festgelegt. Im Falle von Minderjährigen sind dies von Rechts wegen die Eltern oder ein vom Gericht bestellter Vormund. Bei geschäftsunfähigen Personen muss der gesetzliche Vertreter durch Urteil bestellt werden.

Der gesetzliche Vertreter muss bei der Beantwortung der Fragen die Situation der betroffenen minderjährigen oder geschäftsunfähigen Person berücksichtigen.

Für das Anlegerprofil von Minderjährigen und geschäftsunfähigen Personen gelten bei der KBC Bank die folgenden Einschränkungen:

- **Minderjährige oder geschäftsunfähige Personen ohne Vermögensberatungsvertrag:** die Risikopräferenz für die Geldanlage wird auf defensiv eingeschränkt.

- **Minderjährige mit einem Vermögensberatungsvertrag:** die Risikopräferenz für das Portfolio wird auf defensiv eingeschränkt und für die Risikopräferenz für die Geldanlage gilt keine Beschränkung.
- **Geschäftsunfähige Personen mit einem Vermögensberatungsvertrag:** die Risikopräferenz für das Portfolio und die Risikopräferenz für die Geldanlage werden auf defensiv eingeschränkt.

Abweichungen von diesen Beschränkungen sind möglich, wenn eine Genehmigung des Friedensrichters für dynamischere Geldanlagen vorliegt. Dabei kann es sich um eine Sondergenehmigung pro Transaktion oder um eine allgemeine Genehmigung handeln.

### Juristische Personen

Bei juristischen Personen ist ein Bevollmächtigter befugt, das Anlegerprofil im Namen und im Auftrag der juristischen Person auszufüllen und zu unterzeichnen (dieses ausdrückliche Mandat kann bereits in der Satzung vorgesehen sein). Der Bevollmächtigte muss die Situation der betroffenen juristischen Person berücksichtigen.

### Nießbrauch

Für den Fall, dass Vermögensgegenstände in bloßem Eigentum und Nießbrauch gehalten werden, wird das Anlegerprofil des einzigen bloßen Eigentümers für die Eignungsbeurteilung der empfohlenen Transaktionen herangezogen. Bei mehreren bloßen Eigentümern in Ungeteiltheit können sich alle bloßen Eigentümer zusammen und der Nießbraucher dafür entscheiden, dem Anlegerprofil die Daten des Nießbrauchers zugrunde zu legen.

## Die Ermittlung der Produktkenntnisse und Erfahrungen

### Allgemeine Regel

Die KBC Bank ermittelt die Produktkenntnisse und die Erfahrungen der handelnden Person. Die KBC Bank verwendet die Antworten des Kunden auf die Fragen zu Kenntnissen und Erfahrungen, um alle Transaktionen dieses Kunden zu bewerten. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kunde als Inhaber des Vermögens oder **als Vertreter** oder Bevollmächtigter auftritt. Denn die Eigenschaft, in der der Kunde handelt, hat keinen Einfluss auf seine Kenntnisse oder Erfahrungen.

Auch wenn es mehrere Inhaber, Vertreter oder Bevollmächtigte gibt und diese Personen jeweils **allein** auftreten, fragt die KBC Bank daher nach den Kenntnissen und Erfahrungen der Person, die für die konkrete Transaktion handelt.

Gibt es mehrere Inhaber, Vertreter oder Bevollmächtigte, die **gemeinsam** handeln müssen, müssen sie im gegenseitigen Einvernehmen eine Person unter ihnen benennen, deren Kenntnisse und Erfahrungen die KBC Bank ermitteln und berücksichtigen wird.

Bei der Prüfung der Kenntnisse darf der Kunde höchstens zweimal eine falsche Antwort pro Produktkategorie oder produktübergreifende Kategorie geben. Wenn ihm dies nicht gelingt, kann er diese Fragen erst am nächsten Kalendertag wieder beantworten. Die KBC Bank wendet also eine Wartezeit an.

Bei Produkten mit Hebelwirkung oder Produkten, für die fortgeschrittene Kenntnisse erforderlich sind und bei denen der Kunde nicht über ausreichende Erfahrungen bei der KBC Bank oder anderen Finanzinstituten verfügt, wird die KBC Bank nur in begrenztem Umfang eine positive Beratung anbieten, bis der Kunde genügend Erfahrung mit diesen Produkten gesammelt hat.

### Verheiratete und Zusammenwohnende

Bei Verheirateten und Zusammenwohnenden berücksichtigt die KBC Bank die Prüfungsergebnisse zu den Kenntnissen und Erfahrungen des Partners, der die Transaktion durchführt. Dies gilt nicht nur für Transaktionen, die von diesem Partner in Bezug auf die Vermögenswerte, deren Inhaber er ist und die daher in seinem eigenen Namen gehalten werden, durchgeführt werden, sondern auch für Transaktionen, die von diesem Partner in Bezug auf die Vermögenswerte, deren Inhaber beide Partner sind und die daher im Namen beider Partner gehalten werden, durchgeführt werden. Beide Partner sollten in dieser Situation wachsam sein, wenn es einen großen Unterschied im Wissensstand zwischen ihnen gibt.

### Minderjährige und geschäftsunfähige Personen

Ist der Vermögensinhaber minderjährig oder hat er einen gerichtlichen Schutzstatus, wird die KBC Bank die Kenntnisse und Erfahrungen des gesetzlichen Vertreters prüfen. Die KBC Bank verwendet die Antworten des gesetzlichen Vertreters auf die Fragen zu den Kenntnissen und Erfahrungen zur Beurteilung der Transaktionen, die für die minderjährige oder geschäftsunfähige Person auf eigene Rechnung durchführt.

### Nießbrauch

Bei Konten, die im bloßen Eigentum gehalten werden und einem Nießbrauch unterliegen, werden die Kenntnisse und Erfahrungen des/der bloßen Eigentümer(s) oder seines/ihrer Bevollmächtigten (einer der bloßen Eigentümer, der Nießbraucher oder ein Dritter) als Grundlage für die Bewertung gemäß den oben genannten allgemeinen Regeln herangezogen (je nachdem, wer zur Verwaltung der Konten in bloßem Eigentum berechtigt ist).